

GEMEINDE KLEINSACHSENHEIM
KREIS LUDWIGSBURG

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "IM GRUNDGRABEN"
=====

1. DIE EIGENTÜMER IN DIESEM GEBIET HABEN WIEDERHOLT UM DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES ANGESUCHT.
2. ES BESTEHT EIN ECHTES BEDÜRFNIS AN WEITEREN BAUPLÄTZEN IN DER GEMEINDE.
3. DIE ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN ERFORDERN EINEN GERINGEN KOSTENAUFWAND.
4. DAS BAUGEBIET LIEGT AN EINEM AUSGEBAUTEN FELDWEG; ES IST NUR NOCH DER FUSSWEG ANZULEGEN.
5. DAS ABWASSER WIRD IN DIE IM FELDWEG LIEGENDE SAMMELDOLE ABGEFÜHRT.
6. DIE WASSERVERSORGUNG BEREITET KEINE SCHWIERIGKEITEN. ES FÜHRT EINE VERSORGUNGSLEITUNG UNMITTELBAR IN DAS GEBIET.
7. VON DER GEMEINDE WERDEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN NENNENSWERTE ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ERHOBEN.
8. DIE UMLEGUNG ERFOLGT MIT ZUSTIMMUNG ALLER BETEILIGTEN AUF FREIWILLIGER BASIS.

KLEINSACHSENHEIM, DEN 1. APRIL 1969

BÜRGERMEISTER:

1


Straßenbauamt Besigheim

7122 Besigheim, den 30. Juni 1969

Nr. V/1 b - 3508

(Bei Rückantwort sind Betr. und Nr. anzugeben)

Postfach 180

Schloßgasse 6

Fernsprecher Nr. 7004

(Bearbeiter: App. 75)

Absender: Straßenbauamt 7122 Besigheim

An das
Bürgermeisteramt

7121 Kleinsachsenheim

Gemeinde
Kleinsachsenheim

3. 7. 69

Auf das Schreiben vom 9.5.1969 Lü/Wi.

Betr.: Bebauungspläne im Kreis Ludwigsburg, K 518
(Ortsdurchfahrt Kleinsachsenheim), hier:
Bebauungsplanentwurf "Im Grundgraben"
der Gemeinde Kleinsachsenheim, Bietigheimer Straße

Beil.: 1 Bebauungsplan
1 Anlage

Sehr geehrte Herren!

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, hat das
Straßenbauamt mit Erlaß vom 23.6.1969 Nr.42 B - 5503 er-
mächtigt, dem nebengenannten Bebauungsplan unter den als
Anlage beigefügten Bedingungen zuzustimmen.

Hochachtungsvoll

I.A.


Häfner

/W

v. 12.5.69

Betr.: Bauten im Kreis Ludwigsburg
hier: Bebauungsplanentwurf "Im Grundgraben " der Gemeinde Kleinsachsenheim im Zuge der K 518 OD Kleinsachsenheim - Bietigheimerstrasse.

Beil.: 1 Planheft Bedingungen

1. Mit einer Bebauung ist vom Fahrbahnrand der Bundesstraße Nr. ein Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße Nr. ein Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße Nr. 518 ein Abstand von mindestens ~~5,0~~ m 5,0 m einzuhalten.

2. Von dem - den einzelnen Baugrundstück -en - darf dürfen - zur weder unmittelbare Zugänge noch unmittelbare Zufahrten angelegt werden. Etwa bestehende unmittelbare Zugänge und Zufahrten werden vor Inangriffnahme der Bebauung beseitigt.

2. Das ~~Die~~ in den Lageplan mit grüner Farbe eingetragenen (15x40 m) Sichtfelder an der geplanten ~~Strassee~~ -Straßeneinmündung (FW. Nr. 4 - Grundweg) in die K 518 wird ~~gewahrt~~ von jeder sichthindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Einfriedigung freigehalten. Zur Sicherung dieser Bedingung erfolgt ein entsprechender Eintrag in den endgültigen Bebauungsplan. Falls die Einmündungen im Einschnitt liegen oder die Sicht durch gegebene Geländeverhältnisse ungenügend ist, wird der zur Schaffung der Sicht erforderliche Bodenabhub nach Weisung der Straßenbauverwaltung von der ~~Stadt~~ -Gemeinde- von ~~der~~ ~~tragstatte~~ Kleinsachsenheim vor Inangriffnahme der Hochbauarbeiten ausgeführt.

26 2 4

Straßenbauamt Besigheim

Nr. V / 1b - 4790
(Bei Rückantwort sind Betr. und Nr. anzugeben)

7122 Besigheim, den 3. Sept. 1969
Postfach 100
Schloßgasse 6
Fernsprecher Nr. 7004
(Bearbeiter: App.)

Kleinsachsenheim

- 8. Sep. 1969

Bürgermeisteramt

Absender: Straßenbauamt 7122 Besigheim

An das

Bürgermeisteramt

7121 Kleinsachsenheim

Betr.: Bebauungspläne im Kreis Ludwigsburg, K 518 OD Kleinsachsenheim; hier: Bebauungsplanentwurf "Im Grundgraben" der Gemeinde Kleinsachsenheim, Bietigheimerstrasse

Beil.: 1 Bebauungsplan

Sehr geehrte Herren!

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, hat das Straßenbauamt mit Erlaß vom 14.8.69 Nr. 42 B - 7713 ermächtigt, dem obengenannten Bebauungsplan zuzustimmen, wenn die mit Schreiben vom 30.6.69. Nr. V/ 1b - 3508 mitgeteilten Bedingungen Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 - 9 eingehalten werden. Die Ziffer 3 entfällt.

Hochachtungsvoll

i.A.

Häfner



Zeichenerklärung:

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BNV)

—

Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG u. §§ 22 u.23 BauNVO).

Ga, St

Flächen für Stellplätze oder Garagen

Verkehrsflächen
(BBauG § 9 Abs.1 Nr.3 u.Nr.4)

- - - - -

geplante Grundstücksgrenze

— — — — —

Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Planes (BBauG § 9 Abs.5)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse
Grundflächen- zahl	Geschoßflächen- zahl
Bauweise	Dachneigung

Ziff. 4.

blau geändert

Schwaikheim, den 17. Nov. 1969

Gefertigt:

Schwaikheim, den 20.3.1969

Ing. für Verm. Technik